



## **Satzung der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

### **Präambel**

Alle Tätigkeiten in der VFD können sowohl von weiblichen als auch männlichen Mitgliedern ausgeführt werden. Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

### **§1 Gliederung und Name der Vereinigung**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“.
- (2) Die Vereinigung ist ein Landesverband im Sinne der Satzung der VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. mit Sitz in Hannover.
- (3) Nachgeordnete Verbände führen den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Bezirks- bzw. Regional- bzw. Ortsverband (mit Name) im Landesverband Baden-Württemberg“ (bei VR-Eintragung mit „e.V.“).
- (4) Untergliederungen (z. B. Bezirks-, Regional-, Ortsverbände, Stammtische) können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes entsprechende Beschlüsse fassen. Satzungen und Ordnungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung und deren Ordnungen, sowie zu dieser Landessatzung stehen.

### **§2 Zweck der Vereinigung**

#### **(1) Aufgaben, Ziele**

Die Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Freizeitreitens und -fahrens als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung, die Pflege des Kulturgutes Pferd, die Förderung des artgerechten Umgangs mit dem Tier sowie des

Tier- und Naturschutzes, die Erhaltung des ländlichen Raumes als Grundlage für den Erhalt des Kulturgutes Pferd sowie die Förderung des pferdefreundlichen Tourismus.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Weitergabe des Wissens über das Pferd als Kulturbegleiter des Menschen, Durchführung Breitensportlicher Veranstaltungen mit Pferden, durch Vermittlung der Anliegen der Freizeitreiter und -fahrer bei Ämtern und Organisationen, Durchführung der erforderlichen fachgerechten Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden, für das Leben und Wandern mit Pferden als naturschonende Beschäftigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit.

#### **(2) Gemeinnützigkeit**

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **(3) Geschäftsbetrieb**

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.

#### **(4) Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Sitz des Vereins**

- (1) Der Landesverband hat seinen Sitz in Leonberg.



(2) Der Landesverband ist in das Vereinsregister einzutragen. Bezirksverbände können in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

##### **(1) Mitgliedschaft**

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit der Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im Bundesverband verbunden.

##### **(2) Aufnahme**

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

##### **(3) Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah schriftlich über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse zu informieren, soweit diese für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Änderungen der Postanschrift, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, Beendigung der Schul- ausbildung).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Satz (1) nicht zeitnah mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

##### **(4) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz**

Besonders um die VFD verdienten Personen kann vom Landesvorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Langjährige, verdiente Vorstandsmitglieder können durch den erweiterten Landesvorstand zu Ehrenvorsitzenden des Landesvorstandes ernannt werden. Besondere Rechte und Pflichten sind damit nicht verbunden.

Über die Aberkennung dieser Ehrentitel entscheidet der erweiterte Landesvorstand. Die Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds gelten sinngemäß.

#### **§5 Verlust der Mitgliedschaft**

##### **(1) Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung bzw. Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der Vereinigung. Für als gemeinnützig anerkannte juristische Personen endet die Mitgliedschaft außerdem mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit, wobei hier das Datum der Aberkennung durch das Finanzamt maßgeblich ist.

##### **(2) Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

##### **(3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste**

Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung bzw. dessen Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand des Landesverbandes erfolgen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Verzug ist.

##### **(4) Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Landesvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt.

Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letzte bekannte Anschrift zu senden. Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar



zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

#### **(5) Widerspruchsverfahren**

Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus der Vereinigung kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Landesvorstand. Über den Widerspruch ist unverzüglich, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, es sei denn, die Entscheidung ist wegen erforderlicher Ermittlungen innerhalb dieser Frist nicht möglich. Bis zur Entscheidung des erweiterten Landesvorstands ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

#### **(6) Wiederaufnahme**

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landesvorstand nach Abstimmung mit dem erweiterten Landesvorstand.

#### **§6 Beiträge**

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden.

Der Landesverband zieht den Jahresbeitrag ein und führt das Drittel des Bundesjahresbeitrages an den Bundesverband ab.

#### **§7 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Dieser ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche

Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden ist. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

#### **§8 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landesvorstand
- b. der erweiterte Landesvorstand
- c. die Mitgliederversammlung

#### **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Darüber hinaus können im Innenverhältnis bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands nach §26 BGB gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Amts wegen gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Über die Änderungen und die Gründe dafür hat der Vorstand die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

#### **§10 Erweiterter Landesvorstand**

Der erweiterte Landesvorstand setzt sich aus dem Landesvorstand und den jeweiligen Vorsitzenden der Untergliederungen gemäß §1 Abs. (4) zusammen.

#### **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Sie ist ferner einzuberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 15 % der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im



Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung. Anträge zur Tagesordnung können an den Vorstand oder die Geschäftsstelle gerichtet werden bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die endgültige Tagesordnung wird 7 Tage vor der Mitgliederversammlung im Internet bekanntgegeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Für die Berechnung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgebend.

(3) Die Mitgliederversammlung kann über den erhobenen Mitgliedsbeitrag hinausgehend Umlagen mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Eine Zweckbindung der dadurch aufgebrauchten Mittel muss beschlossen werden.

(4) Juristische Personen und natürliche Personen ab 14 Jahren haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

(5) Beschlüsse und Protokoll

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(6) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für einen Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue Versammlung aller Vereinsmitglieder einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V. in Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

\*\*\*

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. März 2009 in Villingendorf verabschiedet und gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung wegen amtlicherseits geforderter Änderungen die Paragraphen 7 bis 12 vom Landesvorstand auf seiner Sitzung am 5. Juli 2009 in Weissach überarbeitet und beschlossen<sup>1</sup>.

Zuletzt wurden Änderungen an der Satzung auf der Mitgliederversammlung am 13. März 2016 in Villingendorf beschlossen<sup>2</sup>.

\*\*\*

1 Der § 7 (Vergütungen ...) wurde völlig neu eingefügt und die nachfolgenden §§ entsprechend neu nummeriert.

Ferner wurde in § 12 (3) der begünstigte Verband eingefügt, analog zur Bundessatzung.

2 In § 6 und § 11(5) wurden Formulierungen eindeutiger gefasst sowie in § 2 (1) ein Teilsatz ergänzt und § 11 (6) hinzugefügt.